[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

#### *AD BLUE NOXY*

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator AD BLUE NOXY

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: 32,5 % Harnstofflösung gem. ISO22241

> Reduktion der ausgestoßenen Stickoxide - Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren mittels selektiver katalytischer Reduktion (SCR).

Ausgelegt für AdBlue-Tanks

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PPH PARYS Sp. z o.o.

ul. A. Walentynowicz 1, 20-328 Lublin tel. +48 81 443 12 10, fax +48 81 443 12 55

e-mail: sekretariat@parys.pl

E-Mail des Ansprechpartners für Sicherheitsdatenblätter: marzec@parys.pl

#### 1.4. Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Keine.

Signalwort: Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Anhang XIII – Kriterien für die identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer stoffe und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer stoffe (PBT und vPvB):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffe endokrinschädlicher Eigenschaften (gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission(3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

#### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht relevant.

#### 3.2. Gemische

Beschreibung: 32,5 % Harnstofflösung

Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine.

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

### AD BLUE NOXY

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



#### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise:

Verschmutzte Kleidung entfernen.

#### **Nach Hautkontakt:**

Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

#### Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser ausspulen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden. Ungeeignete Löschmittel: Keine.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar.

#### 5.3. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Vollschutzanzug tragen. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Keine besonderen Anforderungen.

Einsatzkräfte: Keine besonderen Anforderungen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung der Produktabfälle – siege Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

Persönliche Schutzausrüstungen - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

### AD BLUE NOXY

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



### **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden.

Bei der Arbeit Sicherheits- und Hygienevorgaben beachten: Am Arbeitsort nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Kontaminierte Kleidung abnehmen und vor erneutem Gebrauch waschen. Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht verschlossenen, Originalverpackungen an einem trockenen, kühlen, gut gelüfteten Raum lagern.

Nicht Temperaturen unter -11,5 °C aussetzen. Möglichkeit der Kristallisation.

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 35 °C aussetzen.

Lagertemperatur: -11,5°C bis 30°C.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 - keine weiteren Empfehlungen.

### Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): keine

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften.

Für gute Lüftung sorgen.

Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

Hände vor den Arbeitspausen und nach beendeter Arbeit gründlich waschen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung sollte entsprechend den Gefahren am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

### Augen-/ Gesichtsschutz

Schutzbrille (EN 166) dichtschließend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

### Hautschutz

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Im Normalfall nicht erforderlich.

### **Atemschutz**

Im Normalfall nicht erforderlich.

#### Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	Flüssigkeit
--------------------	-------------

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

### **AD BLUE NOXY**

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



b)	Farbe	Hellgelb
c)	Geruch	Ammoniak, schwach
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (Gilt nicht für Gase)	-11,5°C
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	keine Daten vorhanden
f)	Entzündbarkeit (Gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	Das Produkt ist nicht brennbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenze (Gilt nicht für Feststoffe)	keine Daten vorhanden
h)	Flammpunkt (Gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe)	keine Daten vorhanden
i)	Zündtemperatur (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	keine Daten vorhanden
j)	Zersetzungstemperatur (Gilt nur für selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können)	Nicht anwendbar
k)	pH-Wert (Gilt nicht für Gase)	keine Daten vorhanden
l)	Kinematische Viskosität (Gilt nur für Flüssigkeiten)	keine Daten vorhanden
m)	Löslichkeit	Vollständig mischbar
n)	Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar - das Gemisch
0)	Dampfdruck	keine Daten vorhanden
p)	Dichte und/oder relative Dichte (Gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe)	1087,0-1093,0 kg/m <sup>3</sup>
q)	Relative Dampfdichte (Gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	keine Daten vorhanden
r)	Partikeleigenschaften (Gilt nur für Feststoffe)	Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Informationen

Keine.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht Temperaturen unter -11,5 °C und über 35 °C aussetzen.

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

## AD BLUE NOXY

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

### **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

	<u> </u>	
a)	Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c)	Schwere Augenschäden/Augenreizende Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d)	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
е)	Keimzellenmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f)	Kanzerogene Wirkung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h)	Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i)	Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

### **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Ökotoxizität

Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Ableitung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation einführen.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotential

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.





[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

#### *AD BLUE NOXY*

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



Dieses Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen bez. des Gemisches:

Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Rückstände in Originalverpackungen aufbewahren. Der Abfallschlüssel ist am Erzeugungsort zuweisen.

Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Die Verwertung / das Recycling / die Beseitigung von Verpackungsabfall vorschriftsmäßig durchführen. Nur völlig entleerte Verpackungen eignen sich zum Recycling.

#### Gemeinschaftliche Rechtsakte:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der gelt. Fass.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gelt. Fass.

### **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

### 14.3.Transportgefahrenklasse

Nicht anwendbar.

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

### **Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer



[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

#### AD BLUE NOXY

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0



Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gelt. Fass.

- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gelt. Fass.
- 4. Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- 5. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
- 7. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG
- 8. Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
- 9. Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission
- 10. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der gelt. Fass.
- 11. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gelt. Fass.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich.

Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Nicht relevant.

SVHC Stoffe: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe - Nicht relevant.

Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse: Nicht relevant.

### **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

PBT Persistente, bioakkumulierbare, toxische Substanzen

vPvB sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Substanzen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße RID International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht eingestuft.

[gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung 2020/878]

### AD BLUE NOXY

Veröffentlichungsdatum: 14.11.2022

Version: 1.0

Schulungen: Nicht erforderlich.



Das Sicherheitsdatenblatt wurde anhand des vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblattes, der Angaben aus der Literatur, den Internetdatenbanken sowie der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die obigen Angaben stützen sich auf die aktuell verfügbaren Informationen, die das Produkt charakterisieren, sowie auf die Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers in diesem Bereich. Sie gelten weder als qualitative Produktbeschreibung noch als Versprechen bestimmter Eigenschaften. Sie können lediglich als eine Hilfe beim sicheren Umgang mit dem Produkt während des Transports, der Lagerung und der Verwendung betrachtet werden. Dies befreit nicht den Benutzer von der Verantwortung für die inkorrekte Verwendung der obigen Angaben und von der Beachtung von allen rechtlichen Normen, die in diesem Bereich gelten.

